



Aarau, 22. Februar 2021
GV 2018 – 2021 / 176

Botschaft an den Einwohnerrat

Bürgermotion für die verbindliche Planung der zukünftigen Gasinfrastruktur in Aarau

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Motionsbegehren

Herr Philippe Kühni stellte am 19. November 2020 den folgenden Antrag in Form einer Motion von Stimmberechtigten:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Zukunft des Gasnetzes im Stadtgebiet strassenscharf zu planen. Dabei ist zum einen aufzuzeigen, wann welche Leitungen stillgelegt werden, weil sie entweder nicht wirtschaftlich betrieben werden können oder nicht mehr benötigt werden. Zum anderen muss ebenso ersichtlich werden, welche Leitungen allfällig bestehen bleiben. Der Klimaschutz ist zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind in einem öffentlichen Bericht zu präsentieren.

2. Beurteilung der Motionsfähigkeit

2.1. Grundlagen

Gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 (GO) kann jede und jeder Stimmberechtigte bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Einwohnerrats über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Der Stadtrat nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Einwohnerrats Stellung (§ 27 Abs. 1^{ter} i.V.m § 6 Abs. 3 GO).

Das Motionsrecht ist insoweit eingeschränkt, dass nur Gegenstände Inhalt sein können, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen. Angelegenheiten, die in den ausschliesslichen Aufgabenbereich des Stadtrats fallen, können nicht Gegenstand einer Motion sein, da der Stadtrat aufgrund der organisatorischen Gewaltenteilung in seinem selbständigen Kompetenzbereich nicht zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden kann (zum Ganzen vgl. ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 4. A. 2017, S. 432 ff.; PETER SAILE/MARC BURGHERR/THEO LORETAN, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009, S. 102 f. und dortige Hinweise).



2.2. Fehlende Motionsfähigkeit der Bürgermotion für die verbindliche Planung der zukünftigen Gasinfrastruktur in Aarau

Die Zuständigkeitsbereiche der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrats sind in § 20 Abs. 2 GG abschliessend aufgezählt, unter Vorbehalt der Ergänzung durch die Gemeindeordnung. In der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau sind die Zuständigkeiten des Einwohnerrats in § 12 abschliessend aufgezählt. Andererseits stehen dem Stadtrat alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind (§ 37 Abs. 1 GG, § 32 Abs. 1 GO).

Eine Motion muss in den Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrates oder der Stimmbürger fallen. Der Motionär verlangt vorliegend vom Stadtrat, die Zukunft des Gasnetzes im Stadtgebiet strassenscharf zu planen und die Ergebnisse in einem öffentlichen Bericht zu präsentieren. Er erhofft sich damit Planungs- und Investitionssicherheit für die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer. Eine entsprechende Planung liegt aber in der Kompetenz des Stadtrats, wovon auch der Motionär explizit ausgeht (vgl. auch § 14 Abs. 1 EnergieG). Damit ist aber die Motionsfähigkeit nicht gegeben. Eine Berichterstattung im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats wäre über das parlamentarische Instrument des Postulats zu verlangen. Dieses steht jedoch nur den Mitgliedern des Einwohnerrats offen. Die Anliegen der Bürgermotion für die verbindliche Planung der zukünftigen Gasinfrastruktur in Aarau erweisen sich damit als nicht motionsfähig.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Auf die Bürgermotion für die verbindliche Planung der zukünftigen Gasinfrastruktur in Aarau sei nicht einzutreten.

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Bürgermotion vom 19. November 2020